

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

142

Gesetz BetrVG §§ 76, 18, 13 Abs 2, WO zum BetrVG §§ 32, 43
Abs 1, ArbGG § 83 Abs 1, § 80 Abs. 2, § 81 Abs 2
Satz 1, § 87 Abs. 1, § 87 Abs. 2 Satz 2, § 92 Abs 2
Satz 2, § 93 Abs. 1, § 11 Abs 1, ZPO §§ 256, 320, 559

Leitsätze

- 1 Findet die Wahl der Arbeitnehmervertreter in einem Aufsichtsrat als Gemeinschaftswahl statt, was auch ohne vorherige Abstimmung nach § 13 Abs 2 BetrVG zum mindesten zulässig ist, so darf den Wählern im Wahlausschreiben nicht vorgeschrieben werden, sie dürften nur einen Arbeiter und einen Angestellten wählen Eine solche Bestimmung in einem Wahlausschreiben macht die Wahl anfechtbar
- 2 Die Anfechtung einer Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter in einem Aufsichtsrat setzt zu ihrer Wirksamkeit nicht voraus, daß zuvor gegen das Wahlausschreiben, auf dessen angebliche Fehlerhaftigkeit die Anfechtung gestützt wird, Einspruch eingelegt ist
- 3 Eine Gewerkschaft ist in dem Verfahren betreffend die Wirksamkeit der Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter in einem Aufsichtsrat jedenfalls dann beschwerdeberechtigt, wenn sie sich in erster Instanz am Verfahren beteiligt hatte und mit ihrem die Anfechtung bekämpfenden Antrag unterlegen war.
- 4 Drei anfechtende Wahlberechtigte (§ 18 BetrVG) können sich durch einen Gewerkschaftssekretär vertreten lassen, wenn auch nur einer von ihnen der betreffenden Gewerkschaft angehört
- 5 Drei anfechtende Wahlberechtigte (§ 18 BetrVG) können den Anfechtungsantrag nur gemeinsam zurücknehmen
- 6 Ein Antrag kann im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren in zweiter und dritter Instanz nicht mehr zurückgenommen werden (wie BAG 4, 268 [271 f] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG)
- 7 Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist ein bedingt eingelegtes Rechtsmittel unzulässig.
- 8 Eine Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter in einem Aufsichtsrat kann nur einheitlich ergehen (wie BAG AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG)
- 9 Von einer gewissen Gruppensolidarität kann nach aller Erfahrung auch bei einer nicht nach einengenden Bestimmungen erfolgten Gemeinschaftswahl ausgegangen werden

Aktenzeichen 1 ABR 23/70

Beschluß des BAG vom 8 Dezember 1970 LAG Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 23/70

5 Ta BV 1/70 Frankfurt

Verkündet
am 8 Dezember 1970

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

142

B e s c h l u ß

In Sachen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner beschlossen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde der Gewerkschaft Handel,
Banken und Versicherungen sowie der Beteilig-
ten Frank Tiavenier und Karl Burck gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
am Main vom 24 März 1970 - 5 Ta BV 1/70 -
wird zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

G r u n d e

I

Das beteiligte Unternehmen, die E
GmbH, betreibt einen Großhandel und unterhält im
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mehrere Niederlas-
sungen Es besitzt sämtliche Anteile des Unternehmens
J H GmbH, das seinerseits sämtliche Anteile
des Unternehmens C & P GmbH besitzt Der
gesamte Konzern beschäftigt über 2 000 Arbeitnehmer
Der Aufsichtsrat der E GmbH be-
steht aus sechs Mitgliedern

Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter n diesem
Aufsichtsrat erließ der Gesamtwahlvorstand am 15 April
1969 ein Wahlausschreiben Darin heißt es u a

"Die Wähler können ihre Stimme nur für je einen
der im Wahlvorschlag genannten und auf den
Stimmzetteln aufgeführten Angestellten und
gewerblichen Arbeitnehmer abgeben

Der Angestellte und der gewerbliche Arbeitneh-
mer, welche die meisten Wählerstimmen auf sich
vereinigen können, gelten als gewählt "

In dem Stimmzettel für die Wahl der Arbeitnehmer,
die am 29 Mai 1969 stattfand, heißt es

- 4 -



- 4 -

"Es dürfen nicht mehr als zwei Kandidaten -
je ein Angestellter und je ein gewerblicher
Arbeitnehmer - angekreuzt werden "

Wahlberechtigt waren 2 089 Arbeitnehmer, davon
etwa ein Drittel gewerbliche Arbeitnehmer, der Rest
Angestellte Zur Wahl hatten sich folgende Kandidaten
gestellt

Bo , Angestellter bei der Muttergesellschaft,
Bu , Angestellter bei einer abhängigen Gesell-
schaft,
He , Angestellter bei der Muttergesellschaft,
Ho , Arbeiter bei der Muttergesellschaft,
P , Arbeiter bei einer abhängigen Gesell-
schaft,
S , Angestellter bei der Muttergesellschaft,
T , Arbeiter bei der Muttergesellschaft,
Es entfielen

auf Bo	204 Stimmen,
auf Bu	248 Stimmen,
auf He	328 Stimmen,
auf Ho	247 Stimmen,
auf P	333 Stimmen,
auf S	351 Stimmen,
auf T	599 Stimmen

Nach der Wahl gab der Wahlvorstand bekannt, daß die
Kandidaten Bu und T gewählt seien

Diese Wahl ist im vorliegenden Verfahren von drei
Wahlberechtigten, darunter von Frau G , angefochten
worden Sie haben beantragt,

die bei dem beteiligten Unternehmen am 29 Mai
1969 durchgeführte Wahl der Arbeitnehmervertre-
ter zum Aufsichtsrat für ungültig zu erklären

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Dagegen hat zunächst die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (im folgenden HBV) Beschwerde eingelegt. Sodann haben auch noch die beiden gewählten Aufsichtsratsmitglieder Bu und T Beschwerde eingelegt und hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der HBV als unbegründet zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen, es hat die Auffassung vertreten, daß deshalb nicht mehr zu prüfen sei, ob die von den Beteiligten Bu und T eingelegte Beschwerde zulässig war.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben die HBV sowie die Beteiligten T und Bu Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Antragstellerin Frau G hat in dritter Instanz angezeigt, daß sie ihren Antrag zurücknehme, und erklärt, sie sehe damit das vor dem Bundesarbeitsgericht anhängige Verfahren für sich als erledigt an.

II

1 a) Zutreffend vertritt das Landesarbeitsgericht die Ansicht, die Beschwerde der HBV gegen den Beschluß erster Instanz sei zulässig gewesen.

Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß die Gewerkschaften in Verfahren, in denen um die Wirksamkeit einer Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten gestritten wird, Beteiligte und deshalb auch beschwerdeberechtigt sind (BAG 1, 182 [183 ff.] = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG und stets). An dieser Ansicht wird festgehalten. Sie findet ihre Rechtfertigung darin,

- 6 -

daß die Gewerkschaften an der dem Gesetz entsprechenden Besetzung der Arbeitnehmersitze in den Aufsichtsraten ein berechtigtes Interesse haben. An der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung mitzuwirken, liegt in ihrem Aufgabenbereich. Deshalb steht den Gewerkschaften das Antragsrecht nach dem auf die Aufsichtsratswahl anzuwendenden § 18 BetrVG zu.

Die Gewerkschaften nur dann als Beteiligte an einem Anfechtungsverfahren anzusehen, wenn sie eine durchgeführte Wahl für anfechtbar halten und sie deshalb entweder selbst anfechten oder doch die anfechtenden Wahlberechtigten unterstützen, ist nicht gerechtfertigt. Das gleiche Interesse an der Frage, ob eine solche Wahl wirksam ist, hat jedenfalls diejenige Gewerkschaft, die, weil sie die Wahl für wirksam hält, sich auf Seiten der Anfechtungsgegner am Verfahren beteiligt. Somit muß ihr auch dann, wenn sie mit dieser ihrer Ansicht beim Arbeitsgericht nicht durchdringt, das Beschwerderecht zugebilligt werden.

Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch zu der vom Bundesverwaltungsgericht in AP Nr. 14 zu § 22 PersVG vertretenen Ansicht, so daß es der Anrufung des Gemeinsamen Senats nicht bedarf. Ob den Gedanken des Bundesverwaltungsgerichts schlechthin gefolgt werden kann, war nicht zu prüfen. Der vorliegende und der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fall sind nämlich miteinander nicht vergleichbar. Im letztgenannten Fall hatte sich die Gewerkschaft am Verfahren erster Instanz nicht beteiligt, insbesondere auch keinen Antrag gestellt. Hier dagegen war die HBV schon in erster Instanz am Verfahren beteiligt gewesen. Sie hatte beantragt, den Anfechtungsantrag zurückzuweisen, und war mit ihrem Antrag unterlegen, ihr war auch der Beschluß erster Instanz zugestellt worden. An ihrem Beschwerderecht kann daher kein berechtigter Zweifel sein.

- 7 -



b) Dagegen hat es das Landesarbeitsgericht zu Unrecht unterlassen, über die Beschwerde der Beteiligten T und Bu zu befinden. Wenn es meint, einer Entscheidung hierüber bedürfe es nicht mehr, weil die Beschwerde der HBV zulässig sei, so deutet das darauf hin, daß es angenommen hat, die Beschwerde der Beteiligten T und Bu sei nur für den Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde der HBV eingelegt gewesen. Eine solche Annahme findet jedoch in jener Beschwerde keine Stütze, sie enthält weder nach ihrem Antrag noch nach ihrer Begründung eine Einschränkung. Eine Bedingtheit der Beschwerde der Beteiligten T und Bu wurde das Rechtsmittel zudem mit Rücksicht auf die Bedingungsfeindlichkeit einer Beschwerde im Beschlußverfahren ohnehin unzulässig gemacht haben. Es muß nämlich in ihm im Interesse der sonst Beteiligten von vornherein unbedingte Rechtsmittelklarheit herrschen.

Dieser Fehler, der dem Landesarbeitsgericht unterlaufen ist, führt entgegen der von dem Beteiligten Bu in dritter Instanz vertretenen Ansicht jedoch nicht zu einer Zurückverweisung des Verfahrens an das Landesarbeitsgericht. Dem steht schon entgegen, daß eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren ohnehin nur einheitlich und gleichlautend gegenüber allen Beteiligten ergehen kann (BAG AP Nr. 18⁴ zu § 76 BetrVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Eine Zurückverweisung allein deswegen, weil über die Beschwerde nicht entschieden wurde, konnte den Beschwerdeführern T und Bu also keinen Vorteil bringen, sondern wurde nur einen Zeitverlust für sämtliche Beteiligten bedeuten.



- 8 -

Nicht zuletzt ist, da die vorgenannten Beteiligten wirksam Rechtsbeschwerde eingelegt haben und über diese zu entscheiden ist, und zwar nun einmal gleichzeitig und gleichlautend mit der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde der HBV, die Beschwerde der Beteiligten T und Bu gegenstandslos geworden. Sie wenden sich jetzt gegen das Ergebnis der Beschwerdeinstanz, das das Verfahren dort abgeschlossen hat. Ihre Rechtsbeschwerde ist zulässig, gleichgültig, ob sie Beschwerde eingelegt hatten oder nicht und ob über ihre Beschwerde entschieden worden ist oder nicht. Sie sind durch den Beschluß zweiter Instanz, nach dem sie ihre Aufsichtsratssitze verlieren sollen, auch beschwert. c) Nicht gefolgt werden kann der in der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht, es sei für den Gang des Verfahrens von Bedeutung, daß die Antragstellerin Frau G in den Vorinstanzen nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen sei.

Nach dem analog anzuwendenden § 18 BetrVG konnte der Anfechtungsantrag, soweit er von Arbeitnehmern des Unternehmens gestellt wurde, nur von mindestens drei Wahlberechtigten gemeinsam gestellt werden. Der Antrag war also, eben wegen des mit dem Wort "mindestens" verlangten Erfordernisses, nur wirksam, wenn er einheitlich von den drei Wahlberechtigten und damit von ihnen als Gruppe gestellt wurde. Das ist nach Bl. 1 bis 3 der Vorakten geschehen.

Die drei Antragsteller konnten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens von dem Sekretar einer Gewerkschaft vertreten lassen, selbst wenn nur einer von ihnen dieser Gewerkschaft angehört hatte. Es gilt hier nichts anderes als bei der Vertretung eines Betriebsrats durch einen Gewerkschaftssekretar. Dazu hat der

- 9 -



Senat bereits in BAG 1, 196 (198 ff) = AP Nr 7 zu § 11 ArbGG ausgeführt, daß ein Gewerkschaftsvertreter zur Vertretung des gesamten Betriebsrats berechtigt ist, wenn auch nur eines der Mitglieder des Betriebsrats in der betreffenden Gewerkschaft organisiert ist. Da die antragsberechtigten drei Wahlberechtigten, die in § 18 BetrVG erwähnt sind, eine Gruppe bilden und nur einheitlich antragsberechtigt sind, müssen hier nach der für das Beschlußverfahren (vgl. § 80 Abs 2, § 87 Abs 2 Satz 2, § 92 Abs 2 Satz 2 ArbGG) entsprechend geltenden Vorschrift des § 11 Abs 1 ArbGG die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Es soll bei der Stellung der Gewerkschaften im Arbeitsleben die Möglichkeit gewährleistet sein, daß die Interessen einer im Beschlußverfahren als Beteiligte auftretenden Arbeitnehmergruppe durch eine Gewerkschaft wahrgenommen werden, wenn durch ein gewerkschaftlich organisiertes Mitglied der Gruppe eine Beziehung zu der betreffenden Gewerkschaft besteht. Die Gewerkschaft ist über die Gruppenbelange ihres Mitgliedes legitimiert.

Da unstreitig zwei der Antragsteller Mitglieder der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sind, können keine Bedenken erhoben werden, daß ein Sekretär dieser Gewerkschaft in den Vorinstanzen für die gesamte Gruppe der Antragsteller aufgetreten ist. Im übrigen hat auch die dritte Antragstellerin, nämlich Frau G., diesem Vertretungsvollmacht erteilt (Bl. 14 der Vorakten).

d) Da der Anfechtungsantrag wirksam nur von der Gruppe von mindestens drei Wahlberechtigten gestellt werden konnte, soweit er überhaupt von Arbeitnehmern des Unternehmens gestellt wurde, ist es ohne Bedeutung, daß bei der aus drei Personen bestehenden Gruppe



- 10 -

die Antragstellerin Frau G ihren Antrag zurückgenommen hat. Da diese Zurücknahme erst in dritter Instanz erfolgt ist, ist sie ohnehin ohne Wirkung (BAG 4, 268 [271 f.] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG). Aber selbst in erster Instanz hätte der Antrag nur gemeinsam von der gesamten Gruppe zurückgenommen werden können (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 81 Anm. 30, Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 81 Anm. 6 d). Sie trägt gemeinsam den Antrag. Die Zurücknahme allein durch einen der drei Antragsteller konnte den Antrag also nicht mehr zu Fall bringen, nachdem er wirksam gestellt war.

Da die Antragszurücknahme seitens der Antragstellerin Frau G somit ohne rechtliche Bedeutung ist, entfiel damit auch nicht das Rechtsschutzinteresse. Der Antrag besteht weiter, also ist das Rechtsschutzinteresse für ihn weiterhin gegeben. Insoweit muß die Gruppe ebenfalls als Einheit behandelt werden.

2 a) Der Anfechtungsantrag konnte wirksam noch gestellt werden, als das Wahlergebnis schon vorlag, er scheitert nicht daran, daß nicht bereits gegen das von den Antragstellern angegriffene Wahlausschreiben Einspruch eingelegt worden war. Einen solchen Einspruch sehen das Gesetz und die Wahlordnung nicht vor. Er war auch keinem der Beteiligten zuzumuten.

Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, daß schon aus zeitlichen Gründen nicht eine vorherige Anfechtung des Wahlausschreibens verlangt werden kann. Die in aller Regel verhältnismäßig kurze Zeitspanne zwischen der Bekanntmachung des Wahlausschreibens und der Durchführung der Wahl läßt es kaum zu, schon bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens

- 11 -



eine gerichtliche Entscheidung über dessen Richtigkeit herbeizuführen. Das zu verlangen, wäre nicht praktikabel. Das gerichtliche Verfahren, das stets zwei Instanzenzüge und, womit von vornherein gerechnet werden muß, gegebenenfalls auch den dritten Rechtszug kennt, kann soviel Zeit in Anspruch nehmen, daß es bis zur Durchführung der Wahl praktisch nicht beendet sein konnte.

b) Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß es sich im Streitfall um die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bei der Konzernspitze gehandelt hat. Dagegen ist kein Berichtigungsantrag gestellt worden, auch Verfahrensrügen sind nicht dagegen erhoben worden. Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß ein Fall des § 76 Abs. 4 BetrVG vorliegt, wobei das beteiligte Unternehmen die Konzernspitze bildet, die weiteren abhängigen Unternehmen sind nach den für den Senat ebenfalls bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ein Tochterunternehmen der Konzernspitze und ein weiteres Unternehmen, das seinerseits Tochterunternehmen des vorgenannten Unternehmens ist.

c) Im Streitfall ist die Wahl nicht getrennt nach der Gruppe der Arbeiter einerseits, der Gruppe der Angestellten andererseits durchgeführt worden. Es handelt sich vielmehr um eine Gemeinschaftswahl. Daß eine solche im Fall des § 76 BetrVG zulässig ist und ohne die vorherige Abstimmung nach § 13 Abs. 2 BetrVG durchgeführt werden kann, hat der Senat schon in BAG 1, 121 [124] = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG entschieden. Zum mindesten das ergibt sich aus § 76 Abs. 2, Abs. 4 BetrVG. Nach der ersteren Vorschrift werden die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ohne weiteres von allen nach § 6 BetrVG wahlberechtigten



- 12 -

Arbeitnehmern der Betriebe des Unternehmens an allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt (siehe auch Dietz in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG). Die letztere Vorschrift spricht ebenfalls, ohne weitere Voraussetzungen zu fordern, davon, daß auch die Arbeitnehmer der Betriebe der übrigen Konzernunternehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens teilnehmen.

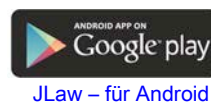
Gemäß der Entscheidung in BAG 1, 121 ist seit dem Jahre 1954 ständig verfahren worden. Es besteht also zunächst ein allgemeiner Brauch, nach dem die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten in der Form der Gemeinschaftswahl durchgeführt wird, ohne daß vorher eine Abstimmung in den beiden Gruppen erfolgt. Die besonders sachkundigen Vertreter der beiden beteiligten Gewerkschaften, nämlich der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden HBV und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, haben darüber hinaus in der Anhörung vor dem Senat erklärt, daß nach ihrer Erfahrung seit Bestehen des Betriebsverfassungsgesetzes die Aufsichtsratswahlen nach § 76 BetrVG stets überhaupt nur in der Form der Gemeinschaftswahl ohne vorherige Abstimmung in den Gruppen erfolgt sind. Es ist nach alledem sogar eine allgemeine Rechtsüberzeugung dahin anzunehmen, daß bei diesen Wahlen die Gemeinschaftswahl, und zwar ohne Vorschaltung einer Abstimmung nach § 13 Abs. 2 BetrVG, zulässig ist.

d) Ist davon auszugehen, so ist bei diesen Wahlen aber auch dem Wesen der Gemeinschaftswahl Rechnung zu tragen. Bei ihr kann jeder Wahlberechtigte jeden Kandidaten wählen. Es verstößt deshalb gegen ein Grundprinzip der Gemeinschaftswahl, diese Freiheit

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Wahl durch Vorschriften einzuschränken, die nicht durch das Gesetz gedeckt sind. Zu solchen ungerechtfertigten und damit unzulässigen Vorschriften gehört diejenige, die in dem hier streitigen Wahlausschreiben enthalten ist, daß nämlich jeder Wahlberechtigte nur einen Arbeiter und einen Angestellten wählen dürfe.

Schon bei der Betriebsratswahl, wenn sie in Gemeinschaftswahl erfolgt, kann einem Wahlberechtigten nicht vorgeschrieben werden, daß er nur je einen Angehörigen beider Gruppen wählen darf. Erst recht darf das dann nicht bei der Aufsichtsratswahl nach § 76 BetrVG geschehen, bei der es auf das Zahlenverhältnis zwischen den Arbeiter- und Angestellten-Vertretern weit weniger ankommt als bei der Betriebsratswahl. Während bei dieser grundsätzlich Arbeiter und Angestellte dem Verhältnis der Stärke ihrer Gruppen gemäß im Betriebsrat vertreten sein müssen, brauchen sich unter den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nur ein Arbeiter und ein Angestellter zu befinden.

Wenn bei diesen Wahlen der Grundsatz, daß bei einer Gemeinschaftswahl jeder Wahlberechtigte jeden Kandidaten wählen darf, durchgeführt wird, so trägt das den Erfordernissen der Praxis ausreichend Rechnung. In diesem Fall ist nämlich in aller Regel damit zu rechnen, daß auf jede Gruppe mindestens eine Stimme entfällt, nämlich die des aus der Gruppe aufgestellten Kandidaten. Somit ist auch aus Gründen der Praktikabilität die im streitigen Wahlausschreiben enthaltene Beschränkung in der Freiheit der Stimmabgabe nicht zu rechtfertigen.

e) Ist hiernach das Wahlausschreiben, aufgrund dessen die streitige Wahl durchgeführt worden ist, unter Verstoß gegen allgemeine Wahlvorschriften zustande



- 14 -

gekommen, so hat dieser Fehler offensichtlich auch den Wahlausgang beeinflußt. Das folgt schon daraus, daß hier die Kandidaten aus dem Kreis der Angestellten, obwohl dieser etwa doppelt so groß war wie der Kreis der Arbeiter, weniger Stimmen auf sich vereinigen konnten als die Kandidaten aus dem Kreis der Arbeiter. Von einer gewissen Gruppensolidarität kann es nach aller Erfahrung auch bei einer nicht nach eingehenden Bestimmungen erfolgenden Gemeinschaftswahl ausgegangen werden. - Übrigens wird die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es sei jedenfalls nicht nachgewiesen, daß das fehlerhafte Wahlausschreiben den Wahlausgang nicht beeinflußt habe, von der Rechtsbeschwerde selbst nicht angegriffen.

gez Dr Müller Wendel Wichmann
 Knepper Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)